

**Immissionsschutz  
Vollzug des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses  
der standortbezogenen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m.  
§ 7 Abs. 2 S. 2-6 des UVPG

Kreisverwaltung Lippe  
Der Landrat

Detmold, 30.09.2022

**Fachgebiet 680 (Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling)**  
32756 Detmold, Felix-Fechenbach Straße 5.  
Az.: 766.0008/22/1.2.3.2

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstraße 36-44 in 32108 Bad Salzuflen, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung eines bereits bestehenden Heizkraftwerkes, am Standort Asper Platz in 32107 Bad Salzuflen, Gemarkung Werl-Aspe, Flur 3, Flurstück 2446. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG i. V. m. mit der Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs I zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das bereits bestehende Heizkraftwerk soll um ein weiteres BHKW erweitert werden. Durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKWs überschreitet die Anlage die Gesamtfeuerleistung von 1 MW. Dadurch handelt es sich bei der bislang baurechtlich genehmigten Anlage um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotoröl, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen, ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG, Nr. 1.2.3.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter:  
Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Im Auftrag  
gez.

Winter